

**Beschluss Nr. 61/21
des Gemeinderates vom 16.12.2021**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit seinen Anlagen in vorliegender Form.

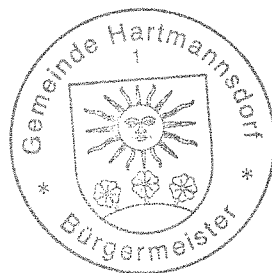
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

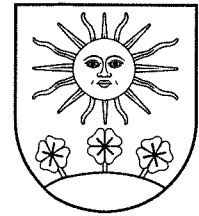
Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 62/21
des Gemeinderates vom 16.12.2021**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Geldzuwendung von der Firma Uwe Elgas, Leipziger Straße 5 in 09232 Hartmannsdorf, in Höhe von 250,00 EUR als Zuschuss für die Anschaffung des Lichterbogens am Rathaus von Hartmannsdorf.

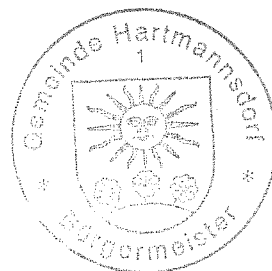
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

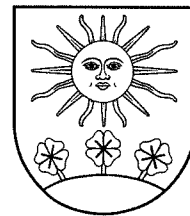
Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 63/21
des Gemeinderates vom 16.12.2021**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Vergabe der Bauleistung Sanierung der ehem. Galvanik an die Firma Frauenrath Recycling GmbH aus 01900 Großröhrsdorf zu Kosten in Höhe von 747.361,21 EUR brutto.

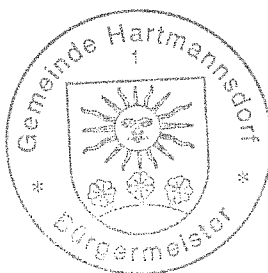
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

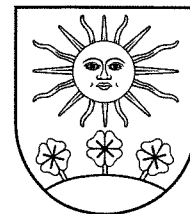
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de
Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 64/21
des Gemeinderates vom 16.12.2021**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Vergabe der Bauleistung Teilabriss der Gartenanlage "Morgensonne" an die Firma M. Günther & Co. GmbH aus Burgstädt zu Kosten in Höhe von 66.469,94 EUR brutto einschl. 3% Nachlass. Die Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr erfolgen außerplanmäßig und werden aus den liquiden Mitteln finanziert.

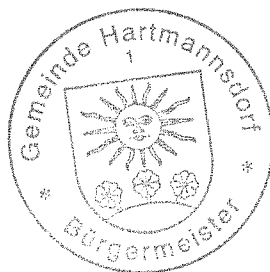
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

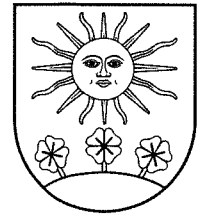
Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 65/21
des Gemeinderates vom 16.12.2021**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Vergabe Nachtrag Baumaßnahme Gewässer in Höhe Grundstück Untere Hauptstraße 30 an die Firma Krause & Co. Hoch-, Tief- und Anlagenbau GmbH aus Neukirchen zu Kosten in Höhe von 174.074,24 EUR brutto zu vergeben.

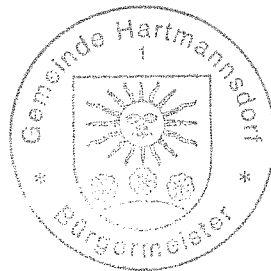
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



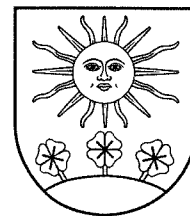
Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de
Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz



**Beschluss Nr. 66/21
des Gemeinderates vom 16.12.2021**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die zu dem Entwurf des Bebauungsplans für das Wohngebiet "Schulstraße" vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Empfehlungen des Abwägungsprotokolls (Anlage).

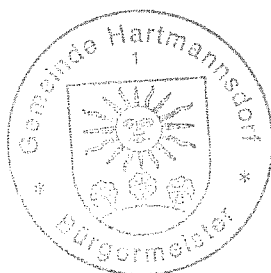
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

Bebauungsplan Wohngebiet „Schulstraße“ Gemeinde Hartmannsdorf

Übersicht der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.09.2021
- Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021

1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB	Datum der Stellungnahme Aktenzeichen, Reg.-Nr.	Anregungen	
			mit	ohne
1	Landesdirektion Sachsen Referat Raumordnung, Stadtentwicklung	29.10.2021 C34-2417/478/9	X	
2	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	02.11.2021 21-2511/118/11	X	
3	Landesamt für Archäologie Sachsen	04.10.2021 2-7051/66/495-2021/27769	X	
4	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	11.10.2021 II.1-2552/21/10/11		X
5	Sächsisches Oberbergamt	26.10.2021 31-4146/4983/85-2021/33179	X	
6	Planungsverband Region Chemnitz	07.10.2021	X	
7	Landratsamt Mittelsachsen	26.10.2021 Az. 216170095	X	
8	Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	18.10.2021 HFei	X	
9	Abwasserzweckverband „Chemnitz/Zwickauer Mulde“	15.12.2020 (Vorabfrage) 18.10.2021	X X	
10	RZV Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau	01.11.2021	X	
11	Eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG für inetz GmbH	12.10.2021 NPQ/mü – 1815/2021		X
12	MITNETZ STROM mbH	22.10.2021 VS-O-S-G ke-ro PVV 19196/2021, V91133	X	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>		
14	ARS Betriebsservice GmbH BIL Leitungsauskunft	29.09.2021 Go/Ob		X
15	GAG Großantennengemeinschaft Burgstädt	29.10.2021	X	
16	50Hertz Transmission GmbH	04.10.2021 2021-006291-01-TG	X	
17	IHK Chemnitz Regionalkammer Chemnitz	27.10.2021		X
18	Handwerkskammer Chemnitz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>		
19	Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen	01.10.2021	X	
20	Ev.- Luth. Landeskirchenamt Sach- sen	18.10.2021		X
21	Bistum Dresden-Meißen	07.10.2021 6.2.1-ALi/82.19/139		X

2. Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme	Anregungen	
			mit	ohne
22	Stadtverwaltung Chemnitz	01.11.2021 01-09 06/06 WG Schulstr/D6_BfS_SN	X	
23	Stadtverwaltung Penig	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>		
24	Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>		
25	Stadtverwaltung Burgstädt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>		
26	Stadtverwaltung Burgstädt für die Gemeinde Mühlau	07.10.2021		X

3. Beteiligung während der öffentlichen Auslegung

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Abwägungsvorschlag Stellungnahme	Abwägungsergebnis
I. BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			
1	Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung 29.10.2021, Az. C34-2417/478/9		
1.1	Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.	-/-	kein Abwägungsbedarf
2	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 02.11.2021, Az 21-2511/118/11		
2.1	Dem Vorhaben stehen keine Bedenken entgegen. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Empfehlung, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die geologischen Hinweise zu berücksichtigen.	-/-	kein Abwägungsbedarf
2.2	Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, Fischartenschutz und Fischerei sind nicht berührt.	-/-	kein Abwägungsbedarf
2.3	<p><u>Natürliche Radioaktivität</u> Das Plangebiet befindet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor, ▪ außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. <p>Zum Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.</p> <p>Anforderungen gemäß Strahlenschutzgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. 	Obwohl das Plangebiet außerhalb eines ausgewiesenen Radonvorsorgegebietes liegt und derzeit keine Bedenken bestehen, wird der Empfehlung zum vorbeugenden Radonschutz gefolgt und ein diesbezüglicher Hinweis zur Radonvorsorge im Bebauungsplan ergänzt. Die Anforderungen werden auch in der Begründung ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Abwägungsvorschlag Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind. ▪ Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. ▪ Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher wird generell empfohlen, dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen. 		
2.4	<p>Allg. geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet Das Plangebiet befindet sich aus regionalgeologischer Sicht innerhalb des Sächsischen Granulit-Massivs. Das oberflächennahe Festgestein wird durch kristallines metamorphes Gestein in Form von Granulit der Waldheimgruppe aus der Zeit des Proterozoikums gebildet. An seiner Oberfläche liegt der Granulit verwittert bis zersetzt vor. Seine Verwitterungszone weist Lockergesteinseigenschaften auf.reichsweise treten aber auch verwitterungsresistentere Bereiche im Granulit auf. Die Verwitterungszone des Festgesteins wird durch mehrere Dezimeter starke Quarzärlagerungen aus Löss-/Gehängelehm oder Hangschutt bedeckt. Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Im Bereich baulicher Anlagen können</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Textstellen in der Begründung werden entsprechend Stellungnahme des Landesamtes ergänzt.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Abwägungsvorschlag Stellungnahme	Abwägungsergebnis
2.5	<p>lokal oberflächlich anthropogene Auffüllungen vorkommen, die die natürlichen geologischen Schichten überlagern oder bedecken. Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss an den Hangschutt und die sandig-kiesig ausgebildete Granulitverwitterungszone gebunden. Das oberflächennahe Grundwasser des Zwischenabflusses folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung natürlicher Vorflut. Der Zwischenabfluss unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können ungesättigte Verhältnisse in dieser hydrogeologischen Einheit auftreten. Das unterlagernde Festgestein bildet einen Klufgrundwasserleiter aus. Hier zirkuliert das Grundwasser auf hydrologisch wirksamen Trennflächen wie Kluff- und Störungsbereichen. <u>Baugrunderkundung mit Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht</u> Für Neubau- und Erschließungsmaßnahmen wird der Bauherrschafft zu einer sicheren Planung und zur Reduzierung des Baugrundrisikos standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunderkundungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 empfohlen. Für eine wirtschaftlich und bautechnisch sinnvolle Planung, Ausschreibung und Bauausführung sind Kenntnisse zum Baugrund, seiner Tragfähigkeit, den Grundwasserhältnissen, der Standsicherheit, der Ausweisung von Homogenbereichen hinsichtlich der gewählten Bauverfahren und zu Kennwerten notwendig. Die geplanten Neubaumaßnahmen sollten nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und zu erbringenden Nachweisen einzugrenzen.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Empfehlung zur Baugrunderkundung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
2.6	<p><u>Neuregelung Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Hinweis hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung: Geologische Untersuchungen wie Baugrunderkundungen nach GeolDG sind dem LfULG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens 3 Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprotokolle und Laboranalysen und spätestens 6 Monate nach dem</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Abwägungsvorschlag Stellungnahme	Abwägungsergebnis
2.7	Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an das Amt zu übergeben (§ 9, 10 GeoLDG). Übergabe von Ergebnisberichten Zusendung der Ergebnisse und Verweis auf § 15 des Sächs-KrWBodSchG.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
3	Landesamt für Archäologie Sachsen 04.10.2021, Az. 2-7051/66/495-2021/27769		
3.1	Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalt. Ortskern [D-21190-01]).	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
3.2	„Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.“ Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.	Die beiden Sätze sowie die Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG werden als Hinweise in den B-Plan aufgenommen.	Der Anregung wird gefolgt
3.3	Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Informationen und Verweis auf vertragliche Vereinbarung werden in der Begründung ergänzt und sind in nachgeordneten Vorgängen zu berücksichtigen.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
4	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen 09.06.2020, Az. II.1-2552/20/06/09		
4.1	Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Einwände.	-/-	kein Abwägungsbedarf

5	<p>Sächsisches Oberbergamt 26.10.2021, Az. 31-4146/4983/85-2021/33179</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Information wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
5.1	<p>Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im Umfeld sind die Restlöcher mehrerer alter Steinbrüche bekannt. Nördlich des Vorhabens (ca. 200 m Entfernung) befand sich im 18. Jahrhundert die „Regenbogen geviert Fundgrube“. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Information wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
5.2	<p>Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung — SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Information wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
6	<p>Planungsverband Region Chemnitz 07.10.2021</p>		
6.1	<p><u>Regionalplanerische Beurteilung:</u> Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Der Bebauungsplan entspricht den regionalplanerischen Ziel- und Rahmenseetzungen zur Stedlungsentwicklung.</p>	<p>-/-</p>	<p>kein Abwägungsbedarf</p>
7	<p>Landratsamt Mittelsachsen 26.10.2021, Az. 216170095</p>		
7.1	<p><u>Gesamtbewertung:</u> Gegen die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele der Bauleitplanung gibt es aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen keine grundlegenden Bedenken. Ungeachtet der hier ausgesprochenen Pauschalbewertung werden durch einzelne Referate Fachbelange vorgetragen, die im Rahmen der weiteren Qualifizierung der Planung beachtet werden sollten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um vereinzelte Anpassungen im Festsetzungsteil sowie notwendige Ergänzungen in der Begründung.</p>	<p>-/-</p>	<p>kein Abwägungsbedarf</p>
7.2	<p><u>Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung</u> Folgende Erfordernisse:</p>		

7.2.1	<p>Der im Punkt 3., Absatz 3, der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen getroffenen Regelung zur Überschreitung der Baugrenze fehlt es bislang an einer städtebaulichen Begründung. Diese ist noch im Begründungsteil zu ergänzen. Im Zuge dieser Überarbeitung sollte auch Bezug auf die Begrifflichkeit der Geringfügigkeit nach § 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO genommen werden (sog. Bagatellklausel).</p>	<p>Die Regelung wird kein Bestandteil des B-Plans. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB sind städtebaulich nicht begründbar und damit nicht vorgesehen. Es gilt die sog. Bagatellklausel nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO, die unmittelbares Recht darstellt, ohne dass es einer Festsetzung bedarf. Die Bagatellklausel in Satz 2 lautet: „Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“ Die Zulässigkeit der Abweichung wird innerhalb einer Einzelfallprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde festgestellt. Es gelten für untergeordnete Gebäudeteile die Regelungen des Bauordnungsrechtes gemäß § 6 SächsBO zu Abstandsflächen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise – entsprechend Abwägungsvorschlag - gefolgt</p>
7.2.2	<p>Für die im Teil B unter dem Punkt 1.2 getroffene bauplanungsrechtliche Regelung zu Einfriedungen (Höhenbegrenzung) fehlt es bislang an einer städtebaulichen Begründung, insbesondere vor dem Hintergrund der Abweichung von den Vorgaben der SächsBO und des SächsNRG macht sich hierzu eine Ergänzung im Begründungsteil erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Höhe von Einfriedungen ist eine bauordnungsrechtliche Festsetzung unter II. 3 (1) und betrifft ausschließlich Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, deren Höhe aus gestalterischen Gründen – abweichend zum Bauordnungsrecht – auf 1,2 m begrenzt wird. Das SächsNRG bleibt unberührt. Die Begründung wird ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p>
7.2.3	<p>Die im Punkt 1.3 der Begründung aufgeführten Aussagen zur Anwendbarkeit des § 13 a BauGB sind zu allgemein und lassen derzeit keinen konkreten Nachvollzug zu. Folglich ist eine Ergänzung der bisherigen Aussagen notwendig. In diesem Zusammenhang sind noch Aussagen zu der Vorprüfung und deren Prüfungsergebnis zu ergänzen (§ 13 a Abs. 1 S. 4 BauGB).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung, Abschnitt 1.3, sind die Anwendungsvoraussetzungen des § 13 a BauGB-Verfahrens für den konkreten Standort und das Vorhaben eindeutig und ausführlich dargestellt. Dass es sich bei dem Wohnungsbaustandort nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ergibt sich bereits aus der festgesetzten Art der Nutzung. Eine Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch den Bebauungsplan nicht begründet. Das wären z. B. Bau eines Feriendorfes, Hotelkomplex, Campingplatz, Freizeitpark, Einkaufszentrum. Eine vertiefende Erläuterung erübrigt sich somit. Eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB erübrigt sich aufgrund der Größe des Geltungsbereiches ebenfalls, da eine Grundfläche von 20.000 m² nicht erreichbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>
7.3	<p><u>Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> Folgende Erfordernisse:</p>		

<p>7.3.1</p>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bereich des archäologischen Sachzeugnisses (mittellalterlicher Ortskern [D-21190-01]) und ist somit Gegenstand des Denkmalschutzes im Sinne von § 2 SächsDSchG. Folglich ist unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten bereits auf der Ebene der Bauleitplanung eine Auseinandersetzung mit der Thematik der Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG geboten. Aus diesem Grund sollten nicht erst kurz vor Beginn von Bodeneingriffen ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des LRA MS gestellt werden, sondern bereits auf der zeitlichen Ebene des B-Planverfahrens. Hintergrund ist, dass vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden müssen. Auftretende Bodenfunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Für Maßnahmen an archäologischen Sachzeugnissen ist die Einreichung eines Antrags auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des LRA MS notwendig. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung festgehalten. Um jedoch eine geordnete und zeitlich effiziente archäologische Grabung vornehmen zu können, wird einer Verlagerung in nachgelagerte Verfahrensebenen nicht zugestimmt. Aus diesem Grund sind die im Punkt 3.11 der Begründung aufgeführten allgemeinen Aussagen bzw. die daraus gezogene Schlussfolgerung nicht zu akzeptieren. Eine Überarbeitung des Begründungsteils ist geboten. In diesem Zusammenhang sollte auch auf den Regelungsinhalt des § 14 SächsDSchG mit eingegangen werden (insbesondere auch vor dem Hintergrund der anschließenden und zeitlich abweichenden Verfahren nach §§ 63 bzw. 64 SächsBO).</p>	<p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. Daraus ergibt sich eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG, die als Hinweis in den B-Plan aufgenommen wird. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden müssen und auftretende Befunde und Funde sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren sind. Die Informationen zur archäologischen Relevanz werden in der Begründung ergänzt. Ein Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Mittelsachsen auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist in nachgeordneten Vorgängen zu stellen. Er kann zeitlich bereits mit einer Vereinbarung zum zeitlichen und finanziellen Rahmen der Ausgrabungen zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie erfolgen. In jedem Fall ist die Genehmigung nach § 14 SächsDSchG Voraussetzung für den Beginn der Erschließungsarbeiten. § 14 Abs. 3 SächsDSchG regelt, dass Träger größerer öffentlicher oder privater Bauvorhaben [...] im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen [...] verpflichtet werden. Diese Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) wird ebenfalls vor Durchführung der Erschließungsarbeiten zu treffen sein – und demzufolge <u>vor</u> später anschließenden Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 bzw. 64 SächsBO. Das Bauverfahren bleibt von diesen nachgeordneten Vorgängen jedoch unberührt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise - entscheidend Abwägungsvorschlag - gefolgt</p>
<p>7.3.2</p>	<p>Der Festsetzungsteil ist um die nachrichtliche Übernahme des archäologischen Sachzeugnisbereiches zu ergänzen (§ 9 Abs. 6 BauGB).</p>	<p>Es wird die Anregung des Landesamtes für Archäologie aufgenommen, indem Hinweise im Bebauungsplan zum archäologischen Denkmalschutz ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise - entscheidend Abwägungsvorschlag - gefolgt</p>

		Der archäologische Sachzeuginbereich befindet sich entsprechend Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie im Umfeld und ist damit innerhalb des B-Planungsbereiches räumlich nicht darstellbar. Auf die Genehmigungspflicht und Grabungstätigkeit des Landesamtes wird jedoch im B-Plan hingewiesen.	
7.4	Ergänzende Erläuterungen, Hinweise, Anregungen:		
7.4.1	Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung - Hinweis mit Anregung: Der im bauplanungsrechtlichen Festsetzungspunkt 4. verwendete Begriff „Mischverkehrsfläche“ ist zu unbestimmt und sollte besser unter Nennung der beiden Zweckbestimmungen als „Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung“ umbenannt werden.	Die textliche Festsetzung unter „4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ wird entsprechend der Empfehlung angepasst.	Der Anregung wird gefolgt
7.4.2	Recht, Abfall und Bodenschutz - Hinweis: Im Baugebiet befinden sich Bereiche mit einer hohen Erosionsgefährdung, d. h. der Oberboden auf den angrenzenden Flächen ist — geländemorphologisch und bodenphysikalisch bedingt — bei Starkniederschlägen/Oberflächenwasseranfall/Abfluss - einer erhöhten Erosionsgefahr ausgesetzt. Zumindest ist eine erosive Wirkung dieser Wässer zu besorgen. Schlussfolgernd sollten daher bei allen Erdbau- bzw. Erschließungsarbeiten bereits planungsseitig entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Information wird in der Begründung ergänzt. Sie ist auf der nachfolgenden Planungsebene und bei der Bauausführung zu beachten.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
7.4.3	Naturschutz – Hinweise und Anregungen:		
7.4.3.1	Im Artenschutzfachbeitrag vom 24.09.2021 (erstellt durch Ingenieurgruppe Chemnitz GbR) besteht im Teil B Abschnitt I Nr. 7 Abs. 3 ein falscher Querverweis auf Hinweis 1.3, der durch den Querverweis auf „Abschnitt III Nr. 1.2“ zu ersetzen ist.	Der Hinweis betrifft die textliche Festsetzung unter I 7 (3) mit Bezug auf den Hinweis unter III 1.2 und wird korrigiert.	Der Anregung wird gefolgt
7.4.3.2	Die Umsetzung der FSC-Maßnahme „Ersatznistkästen für Dohlen“ (vgl. Festsetzungspunkt 1.3) auf dem Flurst. Nr. 433/a der Gemarkung Hartmannsdorf hat so zu erfolgen, dass die vorhandenen Gehölze nicht nachhaltig geschädigt werden.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Der Hinweis betrifft die Ausführung, die durch die Gemeinde Hartmannsdorf erfolgt.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
7.4.3.3	Der Hinweis sollte um folgende Formulierung ergänzt werden: „Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. §§ 44 ff. BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.“	Die Formulierung wird im B-Plan als Hinweis ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt
7.4.3.4	Unter Beachtung der geplanten Breiten der jeweiligen Pflanzstreifen sowie der Wuchsform (-breite) und der Wuchshöhe der nach Pflanzliste zum Einsatz gelangenden Arten sowie der Regelungen des	In den Artenlisten werden einige Gehölze aufgrund ihrer Eigenschaft ergänzt bzw. entfernt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Artenlisten 1. nur empfehlenden Charakter tragen und	Der Anregung wird teilweise -

Bebauungsplan Wohngebiet „Schulstraße“ Gemeinde Hartmannsdorf

ANLAGE: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf in der Fassung 08/2021

9

	<p>Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) vom 11.11.1997 (hier §§ 9 und 10 sowie 12 und 13 SächsNRG) ist zu prüfen, ob sich die gesetzte Zielstellung tatsächlich erreichen lässt.</p>	<p>2. eine Auswahl für alle zeichnerisch und textlich festgesetzten Pflanzungen beinhalten. Unter Einhaltung des Nachbarrechtsgesetzes liegt es in Verantwortung des Bauherrn, geeignete Gehölze auszuwählen und eine Pflanzung innerhalb der festgesetzten Mindestbreite in einem der Gehölzart entsprechenden Grenzabstand (z. B. 2 m) vorzunehmen, um damit die Zielstellung – vor allem des Artenschutzes – zu erreichen.</p>	<p>entsprechend Abwägungsvorschlag - gefolgt</p>
7.4.3.5	<p>Von der Pflanzliste sollten alle Arten der Himbeere und Brombeere wegen deren aggressiven Ausbreitungsverhaltens gestrichen werden.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p>
7.4.3.6	<p>Die Erstellung eines Monitoringplans wird angeregt.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Ein Monitoring im Zuge des B-Plans ist bei dem durchgeführten Verfahren ohne Umweltprüfung entbehrlich.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
8	<p>Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen 18.10.2021, Az. HFeI</p>		
8.1	<p>Das geplante Wohngebiet liegt verkehrsgünstig unweit der Haltestellen Hartmannsdorf, Schulstraße und Hartmannsdorf, Bahnhofstraße. Die Haltestellen werden durch die Plus-Bus-Linie 650 Chemnitz – Röhrsdorf – Hartmannsdorf – Mühlau – Penig der RegioBus Mittelsachsen GmbH (RBM) bedient. Die Linie sichert montags bis freitags im halbstündlichen Takt sowie am Wochenende im Zweistundentakt den Anschluss an das Oberzentrum Chemnitz sowie im Rahmen der geförderten Schülerbeförderung den Zugang zu den umliegenden Schulen. Diese verkehrliche Erschließung des Wohngebietes soll in Punkt 6.1 Verkehr der Begründung zum Entwurf mit aufgenommen werden.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Information wird in der Begründung unter 3.2 „Örtliche Situation, Bestand“ ergänzt.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
8.2	<p>In die erforderlichen Abstimmungen zur Bauplanung und Bauausführung sind der Landkreis Mittelsachsen als Aufgabenträger für den straßenbegrenzten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie die RBM als Linienbetreiber zur Berücksichtigung der Kapazitäten im Schülerverkehr weiterhin mit einzubeziehen.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Der Hinweis betrifft nachgeordnete Vorgänge.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
9	<p>Abwasserzweckverband „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ 18.10.2021; 15.12.2020</p>		
9.1	<p>Die Stellungnahme des AZV vom 16.12.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Stellungnahme vom 16.12.2020:</p>	<p>Die Informationen wurden in die Begründung bereits aufgenommen. Sie bilden die Grundlage für die nachfolgende</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p>

Bebauungsplan Wohngebiet „Schulstraße“ Gemeinde Hartmannsdorf

ANLAGE: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf in der Fassung 08/2021

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die o. g. Flurstücke verfügen aufgrund ihrer bisherigen Nutzung als Kleingartenfläche über keinen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. ▪ Die Ableitung des mit der geplanten Bebauung auf o. g. Grundstück anfallenden Schmutzwassers kann über die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser (DN 200 STZ) in der Straße „Kirchfeld“ in 09232 Hartmannsdorf sichergestellt werden. ▪ Alternativ kann die Ableitung des mit der geplanten Bebauung auf o. g. Grundstück anfallenden Schmutzwassers über die öffentliche Abwasseranlage für Mischwasser (DN 350 STZ) in der Straße „Schulstraße“ in 09232 Hartmannsdorf sichergestellt werden. ▪ Die Ableitung anfallender Oberflächenwässer ist über die vorhandene Niederschlagswasserkanalisation (DN 250 STZ) in der Straße „Kirchfeld“ möglich. Aufgrund der Auslastung der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation sowie unserer Einleitbeschränkung in die Vorflut ist die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Wohngebiet auf den natürlichen flächenspezifischen Gebietsabfluss $q_r = 12 \text{ l/(s*ha)}$ zu begrenzen. Bei der Bemessung einer Regenrückhaltung ist eine Überschreitungshäufigkeit von T k 10 Jahren anzusetzen. Eine Notentlastung in die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser ist nicht möglich. ▪ Die Grundstücksentwässerungsanlage ist zwingend im Trennsystem auszuführen, eine Vermischung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist nicht zulässig. ▪ Aufgrund der Größe des geplanten Wohngebietes ($A > 800 \text{ m}^2$) ist ein Überflutungsnachweis für Entwässerungsanlagen nach DIN 1986-100:2016-12 zu führen. ▪ Für die Herstellung der notwendigen Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem AZV erforderlich. Sofern nach Abschluss der Erschließung des Wohngebietes eine Übernahme der Erschließungsanlagen durch den AZV angestrebt wird, ist dies ebenfalls mittels Erschließungsvertrag vor Umsetzung von Baumaßnahmen zu vereinbaren. 	<p>Erschließungsplanung und Abstimmungen sowie vertragliche Vereinbarungen zwischen Erschließungsträger und AZV.</p> <p>Auf der Grundlage einer Vorplanung aus 04/2021 ist eine Versorgungsfläche zur Unterbringung eines Stauraumkanals zeichnerisch und textlich festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis auf die Notwendigkeit grundstücksbezogener dezentraler Regenwasserrückhaltebauwerke entfällt (siehe Anmerkungen unter 9.3.4).</p>	
9.2	<p><u>Stellungnahme vom 18.10.2021:</u> Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Vorgaben gemäß o.g. Stellungnahme des AZV hinsichtlich der Begrenzung der Niederschlagswasserableitung von 12 l/(s*ha) berücksichtigt wurden.</p>	-/-	kein Abwägungsbedarf

9.3	<p>Hinsichtlich der dargestellten Variante (zentrale Regenrückhaltung der Verkehrsflächen, dezentrale Rückhaltung der privaten Grundstücke) gibt es nachfolgende Anmerkungen:</p>		
9.3.1	<ul style="list-style-type: none"> Die Einordnung des Notüberlaufes der zentralen Regenrückhalteanlage in den vor Ort befindlichen Graben erscheint aus Sicht des AZV als zweckmäßig. Allerdings liegen uns hierzu keine Unterlagen zum weiteren Verlauf sowie zur Zuständigkeit und der Unterhaltungspflicht des Grabens vor. Dies sollte im Zuge der Erschließungsplanung abschließend geklärt sein, um mögliche Schadensersatzansprüche im Falle einer Notentlastung auszuschließen. 	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Klärung zum Graben als Notüberlauf erfolgt in der nachfolgenden Erschließungsplanung.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
9.3.2	<ul style="list-style-type: none"> Die nördlich an die Regenrückhaltung angrenzende Grünfläche wird in Teil A Planzeichnung der Kindertagesstätte (KITA) zugeordnet. Im Plan „Finalvariante“ (Seite 52 der Begründung zum B-Plan) ist die Fläche der Regenrückhalteanlage nicht verzeichnet, so dass die Vermutung nahe liegt, dass die gesamte Fläche zur Nutzung durch die KITA vorgesehen ist. Ein Regenrückhaltebecken, auch wenn es sich hier um ein unterirdisches Bauwerk handelt ist eine abwassertechnische Anlage und sollte als solche auch entsprechend wahrgenommen werden. Eine Nutzung der oberhalb des Stauraumkanals befindlichen Grünfläche durch die KITA ist hierbei nicht empfehlenswert. 	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die nördlich an die Versorgungsfläche angrenzende Fläche ist als Gemeinbedarfsfläche (Freifläche entspr. Textfestsetzung) Erweiterungsfläche für die Kindertagesstätte und zeichnerisch verbindlich festgesetzt. Das Gestaltungskonzept innerhalb der Begründung ist mit Stand 04/2021 die städtebaulich-räumliche Grundlage für die Wohnbebauung und verkehrliche Erschließung und besitzt nur informativen Charakter. Die Fläche selbst wird vermutlich als Grünfläche mit Einzäunung angelegt werden. Der Hinweis zur Nutzung wird in der Begründung ergänzt und ist bei der nachgeordneten Planung und Bauausführung zu beachten. Auf die Festsetzung der Art der Nutzung gibt es keine Auswirkungen.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
9.3.3	<ul style="list-style-type: none"> Für die Wartung und Unterhaltung dieser Anlage muss durch den Betreiber (nach Abschluss eines entsprechenden Erschließungsvertrages mutmaßlich der AZV) die abwassertechnische Anlage jederzeit zugänglich sein. Für die Durchführung von Reinigungsarbeiten kommen hierbei Hochdruck-Spülfahrzeuge mit entsprechender Größe und Gewicht (40 t) zum Einsatz. Im Fall einer Notentlastung des Regenrückhaltebeckens in den offenen Graben sollte die Entlastungsöffnung des Stauraumkanals aufgrund der Nähe zur KITA mit Blick auf die erhöhte Anzahl Kleinkinder im Umfeld besonders gesichert sein. Aus Sicht des AZV sollte daher der Bereich der abwassertechnischen Anlage mit einer Umzäunung vorgesehen werden. 	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Empfehlung zur Grundstückssicherung wird in der Begründung ergänzt und ist bei der nachgeordneten Planung und Bauausführung zu beachten. Auf die Festsetzungen des B-Plans gibt es keine Auswirkungen.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>
9.3.4	<ul style="list-style-type: none"> Für die Einhaltung der vorgegeben Niederschlagswasserbegrenzung ist eine zentrale (Stauraumkanal) als auch dezentrale 	<p>Die Anregung zur Vergrößerung des zentralen Regenrückhaltevolumens und Verzicht auf die dezentrale, gedrosselte</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p>

	<p>Drosselung durch die Grundstückseigentümer vorgesehen. Drosselrichtungen sowie entsprechende Rückhaltevolumen müssen hierbei durch die Grundstückseigentümer vorgehalten, inspiert und regelmäßig gemäß Herstellerangaben gewartet werden (ggf. ist ein entsprechender Wartungsvertrag durch jeden einzelnen Grundstückseigentümer abzuschließen). Dieser erhöhte Aufwand muss klar kommuniziert und mit dem Grundstücksverkauf geregelt werden.</p> <p>Seitens des AZV wird angeregt, diese Variante der Niederschlagswasserbegrenzung zu überdenken. Mit der Vergrößerung der zentralen Regenrückhaltung könnte der Unterhaltungsaufwand durch die Privatgrundstücke deutlich reduziert werden. Der Aufwand für den Betreiber würde sich hingegen nur geringfügig erhöhen, da bereits ein Stauraumkanal mit Drossel vorgesehen ist.</p> <p>Alternativ sollten die Drosseleinrichtungen inkl. Rückhaltevolumina bereits mit der Grundstücksschließung errichtet werden, um eine Überlastung der Niederschlagswasserkanalisation ausschließen zu können.</p>	<p>Rückhaltung wird befolgt. Im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung erfolgt die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens für den Stauraumkanal unter Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung der Niederschlagswasserableitung von 12 l/(s*ha).</p> <p>Der Hinweis unter 2. „Dezentrale Regenwasserrückhaltung“ entfällt im Bebauungsplan. Die Begründung wird angepasst.</p>	
<p>10</p>	<p>RZV Wasserversorgung, Bereich Lugau-Glauchau 01.11.2021</p>		
<p>10.1</p>	<p><u>Parzellen entlang der Straße Kirchfeld</u> Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung derzeit nur für geplante Einzelparzellen an der Straße Kirchfeld möglich.</p> <p>Bedingungen: Die Trinkwasseranschlüsse erfolgen von der Versorgungsleitung DN 100 PVC aus (siehe Lageplan). Die zukünftigen Grundstückseigentümer müssen beim RZV einen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung stellen.</p>	<p>-/-</p>	<p>kein Abwägungsbedarf</p>
<p>10.2</p>	<p><u>Parzellen in zweiter Reihe</u> Die Versorgung mit Trinkwasser entsprechend § 3 der derzeit gültigen Wasserversorgungssatzung (WVS) des RZV ist unter den vorhandenen technischen Versorgungsbedingungen nicht gegeben. Eine Sicherung ist nur über die Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Rahmen einer Standorterschließung möglich.</p> <p>Bedingungen: Die geplanten Grundstücke bzw. Einzelparzellen sind nicht durch eine öffentliche Trinkwasserleitung erschlossen.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Entsprechend Vorgaben und Abschluss eines Erschließungsvertrags zwischen RZV und Erschließungsträger erfolgt die Planung und Ausführung der Trinkwasserversorgung durch den Erschließungsträger. Auswirkungen auf den Bebauungsplan gibt es nicht, die Erschließungsbedingungen sind in der Begründung beschrieben.</p>	<p>Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt</p>

10.3	<p>Die Standorterschließung ist mit folgendem Leistungsumfang möglich: Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung PEHD 90 x 8,2 PE 100-RC in die geplanten Erschließungsstraßen inkl. Endhydrant; Die Anbindung erfolgt an die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 PVC in der Straße Kirchfeld. Die Erschließung der Einzelparzellen, die notwendige Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sowie die daraus resultierenden Kosten werden vom RZV im Rahmen eines Erschließungsvertrages auf den Erschließungsträger übertragen. Hierfür ist eine Planung der Trinkwasserversorgung notwendig.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die erforderliche Löschwasseremenge von 48 m³/h (DVGW W 405) kann aus dem öffentlichen Trinkwassernetz voll bereitgestellt werden.</p>	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
11	<p>inetz GmbH 12.10.2021, Az. NPQ/mü – 1815/2021 Es bestehen keine Bedenken und Einwände.</p>		
10.1		-/-	kein Abwägungsbedarf
12	<p>MITNETZ Strom mbH 22.10.2021, Az. VS-O-S-G ke-ro PVV 19196/2021, V91133</p>		
12.1	<p>Zustimmung unter Beachtung nachfolgender Forderungen und Hinweise:</p>		
12.1.1	<p>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen. Die Trassierung der Freileitungen ergibt sich aus den Örtlichkeiten.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Informationen werden in der Begründung ergänzt. Die Angaben sind auf der Ebene der Erschließungsplanung zu beachten.</p>	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
12.2	<p>Die Versorgung des geplanten Wohngebietes wird durch Verlegung eines Niederspannungskabels von der Trafostation „Schulstraße“ erfolgen. Diese Trafostation befindet sich neben dem Haus Schulstraße 22. Die Verlegung dieses Speisekabels sollte in Koordination mit dem Bau der Erschließungsstraße vorgenommen werden.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Informationen werden in der Begründung ergänzt. Die Angaben sind auf der Ebene der Erschließungsplanung zu beachten.</p>	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt

	Weitere Hinweise zur Erschließungsplanung und Bauphase Einhaltung seitlicher Mindestabstände zu Kabelage und Freileitung	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Anregungen sind auf der Ebene der Erschließungsplanung und Bausführung zu beachten.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
15	GAG Großantennengemeinschaft Burgstädt 29.09.2021		
15.1	Die Großantennengemeinschaft Burgstädt ist eine private Interessengemeinschaft, die ihren Mitgliedern in Burgstädt und Nachbargemeinden hochwertige Fernseh- und Rundfunksignale zur Verfügung stellt. Außerdem besteht in Zusammenarbeit mit unserer Servicefirma, der SAT-Kabel GmbH, die Möglichkeit des Anschlusses an High-Speed Internet und das Telefonnetz über das Fernsehkabel. Aktuell werden Geschwindigkeiten von bis zu 128 MBit je Sekunde für die Endkunden realisiert. Rund um TV, Telefon und Internet werden außerdem umfangreiche Dienstleistungen angeboten. Zur Signalübertragung haben wir ein zukunftsicheres, kombiniertes Glasfaser- und Koaxialkabelnetz verlegt.	-/-	kein Abwägungsbedarf
15.2	In dem zu erschließenden Wohngebiet würden wir gern im Zuge der Erschließung ein Leerrohrsystem mit verlegen und damit die Voraussetzungen für die Anbindung an unser Koaxial- und FTTC-Netz auf unsere Kosten zu schaffen. Wir planen beginnend an der Zufahrt von der Schulstr. entlang der neuen Straße ein sternförmiges Leerrohrsystem für jedes Grundstück zu verlegen und bis zu unserem Verteiler, der sich hinter dem Gehweg Kirchfeld befindet, zu verlängern. Über dieses Leerrohrsystem können dann die Häuser ohne wesentlichen Tiefbauaufwand mit unseren Signalen erschlossen werden. Für den Betrieb ist noch ein Verstärkerplatz möglichst zentral im Baugebiet erforderlich.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Die Anregungen sind auf der Ebene der Erschließungsplanung zu beachten.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
16	50Hertz Transmission GmbH 04.10.2021, 2021-006291-01-TG		
16.1	Mitteilung, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	-/-	kein Abwägungsbedarf

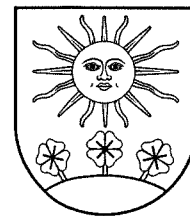
Bebauungsplan Wohngebiet „Schulstraße“ Gemeinde Hartmannsdorf

ANLAGE: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf in der Fassung 08/2021

19		Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen 01.10.2021	-/-	kein Abwägungsbedarf
19.1		Keine Einwände		
19.2		Bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen sind die Belange der in diesem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen. Insbesondere sind dies: Erhalt oder Schaffung von Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebe (wenn öffentlicher Raum benötigt wird), Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt zu diesen Grundstücken während und nach der Baudurchführung.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Der Hinweis betrifft nachgeordnete Vorgänge und die Bauausführung.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt

II. NACHBARGEMEINDEN

			Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
22	<p>Stadtverwaltung Chemnitz 01.11.2021, 01-09 06/06 WG Schulstr/D6_Bfs_SN</p>		
22.1	<p>Mitteilung, dass die Stadt Chemnitz grundsätzlich der Neuausweisung größerer Wohngebiete in den Umlandgemeinden kritisch gegenübersteht. Bei einem nach sächsischer Bevölkerungsentwicklung prognostizierten Bevölkerungsrückgang im Raum Chemnitz wird die Gefahr gesehen, dass neue Wohngebiete über den Eigenbedarf hinausgehen und auch auf Zuwanderung aus dem Oberzentrum abzielen. Der Bebauungsplan für das Wohngebiet an der Schulstraße in Hartmannsdorf sieht im Maximalfall bei Doppelhausbebauung 28 Wohneinheiten vor, was bei einer Gemeinde mit rund 4.400 Einwohnern keine vernachlässigbare Größenordnung darstellt. In Anbetracht der bekannten realisierten/geplanten Wohnbaustandorte in der Gemeinde Hartmannsdorf in den letzten Jahren sowie der Wanderungsbewegungen zwischen Chemnitz und Hartmannsdorf beurteilt die Stadt Chemnitz das o. g. Vorhaben dahingehend, dass die Belange der Stadt Chemnitz dadurch als noch nicht berührt anzusehen sind.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Bevölkerungsentwicklung und Wohnraumentwicklung für die Gemeinde Hartmannsdorf sind in der Begründung ausführlich dargestellt. Für den Bebauungsplan der Innenentwicklung liegt zudem das IGEK vom Mai 2020 als aktuelle Handlungsgrundlage vor. Die Gemeinde Hartmannsdorf ist aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung – u. a. auch verursacht durch ihre Lage und Geschichte – eine ausgesprochene Einpendlergemeinde. Deshalb ist es Ziel der Gemeinde, attraktive Wohnangebote arbeitsortnah bereitzustellen, um damit die Wohnsituation von im Gemeindegebiet Beschäftigten zu verbessern und weiteren Zuzug zu ermöglichen. Nicht zuletzt stellt das Vorhaben auch einen Beitrag zum Umwelt-Klimaschutz dar, wenn Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort im konkreten Fall reduziert werden können.</p>	
26	<p>Stadtverwaltung Burgstädt für die Gemeinde Mühlau 07.10.2021</p>		
26.1	<p>Keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>-/-</p>	<p>kein Abwägungsbedarf</p>



**Beschluss Nr. 67/21
des Gemeinderates vom 16.12.2021**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i. V. m. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan für das Wohngebiet "Schulstraße" in der Fassung 12/2021, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich wird von der Straße Kirchfeld im Nordosten, der Kleingartenanlage "Morgensonne" im Südosten, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Schulstraße im Südwesten sowie der Kindertagesstätte im Nordwesten begrenzt. Zwischen den Grundstücken Schulstraße 15 und 17 schließt der Geltungsbereich mit der geplanten Verkehrsfläche direkt an die Schulstraße an. Er umfasst die Flurstücke Nr. 424/6, 432/10 teilweise, 434/1, 434/21 und 735/6 der Gemarkung Hartmannsdorf (siehe Lageplan).

Planungsziel ist die Errichtung von 12 bis 14 Einfamilienhäusern.

Die Begründung in der Fassung 12/2021 wird gebilligt.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzunehmen und den Flächennutzungsplan (Ausschnitt) in der geänderten Form bekannt zu machen.

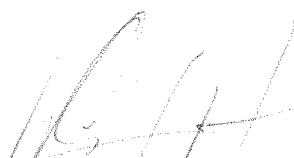
Der Beschluss des Bebauungsplanes und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung sowie der berichtigte Flächennutzungsplan während der Sprechzeiten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

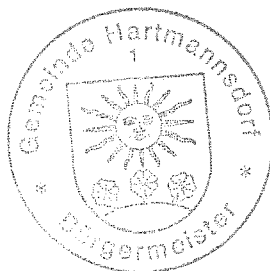
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Weinert
Bürgermeister



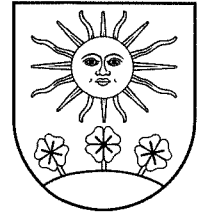
Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de
Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz



**Beschluss Nr. 68/21
des Gemeinderates vom 16.12.2021**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung, dass die durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.1996, Beschluss Nr. 66/96, mit Wirkung zum 01.01.1997 erfolgte Bestellung von Frau Ingrid Monika Lange zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hartmannsdorf mit Wirkung zum 31.12.2021 widerrufen.

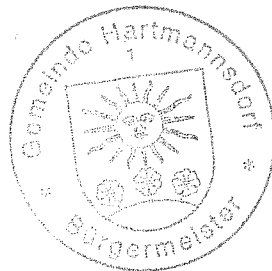
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



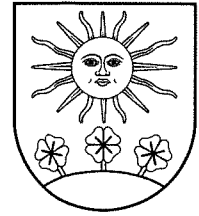
Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de
Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz



**Beschluss Nr. 69/21
des Gemeinderates vom 16.12.2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt seine regelmäßigen Sitzungen für das Kalenderjahr 2022 am 27.01.2022, 24.02.2022, 24.03.2022, 28.04.2022, 19.05.2022, 23.06.2022, 28.07.2022, 25.08.2022, 22.09.2022, 27.10.2022, 24.11.2022 und 15.12.2022 jeweils um 18.30 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Hartmannsdorf, Untere Hauptstraße 111 in 09232 Hartmannsdorf, durchzuführen.

Erforderliche Änderungen werden ortsüblich bekanntgemacht. Sofern die Geschäftslage keine Einberufung des Gemeinderates erfordert, entfällt der Sitzungstermin.

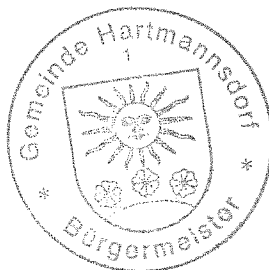
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX